

Sicherheits- datenblatt





Achtung

Dieses Sicherheitsdatenblatt (SDS) wurde speziell für Fachleute (Steinmetze, Installateure usw.) erstellt, die Material mechanisch so bearbeiten, dass lungengängiger Staub entstehen kann. Wenn Sie Material auf diese Weise verarbeiten wollen, lesen Sie bitte diese Informationen sorgfältig durch.

Diese Produkte enthalten unterschiedliche Mengen an kristalliner Kieselsäure. Eine falsche oder unsachgemäße Verarbeitung oder ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen kann schwere Krankheiten verursachen.

LASSEN SIE SICH IN BEZUG AUF GESUNDHEIT UND SICHERHEIT STETS VON IHRER ÖRTLICHEN REGIERUNGSBEHÖRDE UND EINEM PROFESSIONELLEN BETRIEBSHYGIENIKER BERATEN, UM DIE ZUR ERFÜLLUNG DER GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN ERFORDERLICHEN MAßNAHMEN ZUM ARBEITSSCHUTZ ZU ERGREIFEN UND DIE STAUBEXPOSITION ZU VERRINGERN, DA DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSMABNAHMEN VON DEN SPEZIFISCHEN BEDINGUNGEN AM ARBEITSPLATZ ABHÄNGEN.

DIE ARBEITGEBER VON ARBEITNEHMERN, DIE DAS MATERIAL VERARBEITEN, SIND DAFÜR VERANTWORTLICH, IHRE MITARBEITER ÜBER DIE RISIKEN ZU INFORMIEREN UND SICHERZUSTELLEN, DASS DER ARBEITSPLATZ DIE GELTENDEN VERPFLICHTUNGEN ERFÜLLT. SIE SIND AUCH FÜR DIE UMSETZUNG DER ERFORDERLICHEN GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSMABNAHMEN AM ARBEITSPLATZ VERANTWORTLICH.

Inhaltsverzeichnis

1. Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens	4
2. Mögliche Gefahren	4
3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	5
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen	6
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung	6
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	6
7. Handhabung und Lagerung	7
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstungen	7
9. Physikalische und chemische Eigenschaften	10
10. Stabilität und Reaktivität	10
11. Toxikologische Angaben	11
12. Umweltbezogene Angaben	12
13. Hinweise zur Entsorgung	12
14. Angaben zum Transport	12
15. Rechtsvorschriften	12
16. Sonstige Angaben	13

1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Silestone® XM.
Bezeichnung der Stoffe, die zur Einstufung des Gemischs beitragen: Kristallines Siliziumdioxid (SiO₂) (Quarz, Cristobalit).
UFI-Code: 2W10-10FR-Y00S-DJRV

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Konstruktive und dekorative Oberfläche für die Verwendung in Innenbereichen (insbesondere als Küchenarbeitsplatte, Waschtisch, Bodenbelag, Spülbecken, Duschtasse, Wandverkleidung u. ä.).
Verwendungen, von denen abgeraten wird: Das Material sollte nicht trocken bearbeitet werden, um die Entstehung von Staub zu vermeiden.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

COSENTINO GLOBAL, S.L.U.
 Autovia A-334, salida 60,
 04850 Cantoria (Almeria) - Spanien
 Tel.: +34 950 444 175 / Fax: +34 950 444 226
 info@cosentino.com / www.cosentino.com

Lieferant des Sicherheitsdatenblatts (falls abweichend von oben):

Deutschland:
 Cosentino Deutschland GmbH
 Birkerfeld 48, 83627 Warngau

Switzerland:
 Cosentino Swiss A.G.
 Seegartenstrasse 4 - 8716 Schmerikon

Österreich:
 Cosentino Austria GmbH
 Waldschulgasse 5, 2700 Wiener Neustadt

1.4 Notrufnummer


ChemTel Inc. (24/7/365, multilingual):
 Weltweit: +1-813-248-0585
 USA: 1-800-255-3924
 Australien: 1-300-954-583
 China: 400-120-0751
 Indien: 000-800-100-4086
 Mexico: 01-800-099-0731
 Brasilien: 0-800-591-6042

Informationen über die Notrufnummern der nationalen Behörden in der EU finden Sie unter:
https://echa.europa.eu/documents/10162/2322249/emergency_phone_numbers_en.pdf

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gehalt an kristalliner Siliziumdioxid:

 1-10% SiO₂

(*) Die Produkte Q10 sind auf der Rückseite der Platte und mit einem Etikett an der Kante gekennzeichnet.

Wenn Sie einen genaueren Gehalt an kristalliner Kieselsäure für bestimmte Produkte benötigen, wenden Sie sich bitte an COSENTINO GLOBAL, S.L.U.

Titandioxid (TiO₂) Gehalt: 0-2.5%.

Verordnung (EC) Nr 1272/2008 (CLP) / GHS ver. 7 / Richtlinie 2004/37/EC:

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition. Kategorie 2.

H373: Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (durch Einatmung).

H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). Kategorie 3.

H335: Kann die Atemwege reizen.

In der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist kein mit dem fertigen Material Silestone® XM verbundenes Risiko aufgeführt. Trotzdem kann aufgrund des enthaltenen kristallinen Siliziumdioxids (SiO_2) – Quarz während der mechanischen Bearbeitungsverfahren von Silestone® XM (Zuschneiden, Abschleifen, Bohren, Fräsen, Polieren usw.) Staub entstehen, dessen Partikel in der Luft verbleiben (darunter auch atembares kristallines Siliziumdioxid). Die Einatmung von Mineral- und kristallinem Siliziumdioxidstaub über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann schwere Gesundheitsschäden wie Pneumokoniose, Lungenfibrose (Silikose), Lungenkrebs, chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD) oder Nierenerkrankungen verursachen.

Das fertige Material wurde von UL-Underwriters Laboratories und Eurofins als ein Material zertifiziert, das die Standards für Innenraumluftqualität in Bezug auf flüchtige organische Verbindungen erfüllt (UL Greenguard-Zertifizierung Nr. 2903-410 für Bürumgebungen und UL Greenguard Gold Nr. 2904-420 in Übereinstimmung mit CDPH für Büro- und Klassenzimmerumgebungen - Eurofins Attestation A+ Emissionsklasse). Das Material hat auch andere Zertifizierungen erhalten, die seine Unbedenklichkeit für die menschliche Gesundheit bescheinigen, darunter ein Zertifikat von NSF* International, das die Lebensmittelechtheit des Materials garantiert.

(*) Bitte informieren Sie sich unter www.nsf.org über die von der NSF zertifizierten Produkte.

2.2 Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / GHS ver. 7 / Richtlinie 2004/37/EC:

Gefahrensymbol(e):



Signalwort: **GEFAHR**

Gefahrenhinweise:

H373: Kann die Organe schädigen (Lunge) bei längerer oder wiederholter Exposition (durch Einatmung).

H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise (P-Sätze):

P201: Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P202: Vor Gebrauch des Stoffs (des Gemischs) alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

P260: Staub nicht einatmen.

P264: Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P284: Atemschutz tragen mit Partikelfilter (wenigstens P3 oder N95).

Angaben zur ordnungsgemäßen Lagerung und Entsorgung siehe Abschnitt 7 bzw. 13. Angaben zur Begrenzung und Überwachung der Exposition siehe Abschnitt 8.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII. (Abschnitt 12). Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

3. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend.

3.2 Gemische

Zusammensetzung (%): Das Material besteht aus anorganischen mineralischen Füllstoffen (85-95%), die hauptsächlich aus Feldspat und Glas in unterschiedlichen Anteilen, <5% Keramikpartikeln und <10% Quarz und Cristobalit bestehen, polymerisiertem Polyesterharz (5-15%) und dem Rest (<5%) Pigmenten und Zusatzstoffen.

Bestandteile des Gemischs, die im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gesundheits- oder umweltgefährdend gelten und als PBT/vPvB eingestuft wurden bzw. auf der Kandidatenliste stehen:

INDIKATOREN	IUPAC-NAME	KONZENTRATION	KLASSENBILDUNG - REGULIERUNG (EG) 1272/2008 UND RICHTLINIE 2004/37/EC
CAS Nr.: 14808-60-7 CE Nr.: 238-878-4 CAS Nr.: 14464-46-1 CE Nr.: 238-455-4	Kristalline Kieselsäure (SiO_2); Quarz und Cristobalit	1-10%	STOT RE 2, H373 STOT SE 3, H335 Carc. 1A, H350i
CAS Nr.: 13463-67-7 CE Nr.: 236-675-5	Titaniumdioxide (TiO_2)	0-2.5%	Carc. 2, H351 ^(*)

(*) Das Gericht der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 23.11.2022 beschlossen, die Einstufung von Titandioxid als krebserregend der Kategorie 2 beim Einatmen aufzuheben, da diese Änderung noch nicht in die Verordnung (EG) 1272/2008 aufgenommen wurde.

Bestandteile des Gemischs, für die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt sind: Abschnitt 8. Voller Wortlaut der Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Das fertig verarbeitete Material erfordert keine besonderen Maßnahmen, wohl aber die Ver- und Bearbeitung.

Allgemeine Empfehlungen:

Das Etikett oder das Sicherheitsdatenblatt bereithalten, wenn das Notfalltelefon anrufen oder ärztliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Die betroffene Person von der Expositionsquelle entfernen. Für frische Luft und Ruhe sorgen. Der betroffenen Person bei Bewusstlosigkeit nichts zu Trinken geben.

Vergiftungssymptome treten oftmals erst nach einiger Zeit auf. Im Zweifelsfall oder bei anhaltendem Unwohlsein einen Arzt aufsuchen und das Sicherheitsdatenblatt zu diesem Produkt vorlegen.

Nach Einatmen:

Den bei der Bearbeitung des Material entstehenden Staub nicht einatmen. Bei Auftreten von Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort entfernen und mit sauberer Luft versorgen. Im Fall einer schwerwiegenden Reaktion der verletzten Person künstliche Belüftung einsetzen. Sollten die Symptome anhalten oder sich verschlimmern, medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

Nach Hautkontakt:

Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

Augen mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser (Raumtemperatur) spülen. Die betroffene Person darf sich nicht die Augen reiben oder die Augen schließen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, soweit sie nicht an den Augen festkleben, da ansonsten zusätzliche Verletzungen auftreten können. Sollten die Symptome anhalten oder sich verschlimmern, medizinische Hilfe in Anspruch nehmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nach Einatmen:

Während der mechanischen Bearbeitung dieses Produkts können – insbesondere bei Nichteinhaltung der Empfehlungen zur Bearbeitung mit Wasserzufuhr und geeigneten Absaug- und Filtersystemen – feinsten Mineralstaub und kristalliner Siliziumdioxidstaub in der Luft zurückbleiben. Der Kontakt über längere Zeit und/oder die Einatmung dieses atembaren Staubs in großen Mengen kann Pneumokoniose, Lungenfibrose (Silikose), Lungenkrebs, COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung) oder Nierenerkrankungen verursachen. Zu den wichtigsten Symptomen der Silikose zählen Husten und Atembeschwerden (siehe Abschnitt 11).

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Feuerfestigkeit: EN 13501-1 Kategorie: A2, s2, d0.

Geeignete Löschmittel: Jedes für die jeweilige Art des Feuers geeignete Löschmittel. Es wird die Verwendung von ABC-Pulverlöschern empfohlen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall kann je nach Größe des Feuers das Tragen eines Vollschutzanzugs und die Verwendung eines umgebungsluftunabhängigen Atemschutzgeräts erforderlich sein. Es muss eine Mindestausrüstung für Notfälle vorhanden sein (Löschdecken, Erste-Hilfe-Koffer usw.) gemäß dem Königlichen Dekret 486/1997 und nachfolgenden Änderungen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Dem jeweiligen Feuer entsprechend.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht zutreffend. Es besteht kein Risiko einer unbeabsichtigten Freisetzung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht zutreffend. Es besteht kein Risiko einer unbeabsichtigten Freisetzung.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht zutreffend. Es besteht kein Risiko einer unbeabsichtigten Freisetzung.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung: Abschnitt 8.
Entsorgung: Abschnitt 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Vorkehrungen zur sicheren Handhabung

Manuelle Handhabung:

Die Handhabung von Silestone® XM erfordert keine besonderen Maßnahmen. Der Anwender muss eine Risikobewertung gemäß den geltenden Vorschriften zur Vorbeugung gegen Gefahren am Arbeitsplatz durchführen.

Es wird empfohlen, die folgenden Sicherheitshinweise zu beachten:

- Sichere Systeme für die Handhabung und Bearbeitung (Hebezeug, Böcke mit Sicherheitsstangen usw.) verwenden. Die verwendeten Bandschlingen müssen gut geschützt und besonders widerstandsfähig sein, da dieses Material schneidfähiger ist als Naturstein.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Handhabung, Bearbeitung und Lagerung von Silestone® XM Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, Schutzbrille und Schutzhandschuhe tragen.

Bearbeitung und Installation:

Die Arbeitgeber der Angestellten, welche das Material bearbeiten, müssen gewährleisten, dass die vorgeschriebenen Arbeitsplatzgrenzwerte für staub und atembares kristallines Siliziumdioxid nicht überschritten werden, dass die erforderlichen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen umgesetzt werden und dass der Arbeitsplatz in dieser Hinsicht sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt.

Es ist sehr wichtig, dass die mechanische Bearbeitung des Materials während der Verarbeitung und Installation mit Werkzeugen mit integriertem Wasserzuführungssystem und/oder mit einer werkzeuginnen Staubabsaugung durchgeführt wird. Unkontrollierte trockene mechanische Bearbeitung muss vermieden werden, da der erzeugte Staub lungengängiges kristallines Siliziumdioxid (SiO₂) enthält.

Die Staubexposition muss mit geeigneten Mitteln überwacht und kontrolliert werden, wie u. a.:

- Maschinen und Werkzeuge mit Wasserzufuhr oder „Nassverfahren“, mit geeignetem Wasseraufbereitungssystem.
- Natürliche Belüftung und/oder Fremdbelüftung einsetzen, um die Lüfterneuerung am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

- Reinigung und Wartung: Reinigungssysteme mit Absaugmechanismen und/oder Wassereinsatz verwenden. Das Fegen und den Gebrauch von Druckluft sowie im Allgemeinen den Einsatz Staub aufwirbelnder Arbeiten und Verfahren vermeiden. Vorbeugende Wartungsprogramme der Einrichtungen und Anlagen einführen und umsetzen, um stets ordnungsgemäße Bedingungen für Ordnung, Sauberkeit und das Funktionieren der Arbeitsausrüstung zu garantieren.

Atembarer Feinstaub – Europäische Union:

Wir empfehlen die Lektüre des „Leitfadens für bewährte Praktiken“ bei der Bearbeitung des Materials, welcher auf der Webseite osh.cosentino.com und auf Anfrage beim Lieferanten des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts erhältlich ist.

Diese Maßnahmen und Leitlinien sind jedoch in keinem Fall erschöpfend oder an die Stelle der gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit gemäß den geltenden örtlichen Vorschriften tretend.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für die sichere Lagerung bestehen keine besonderen Anforderungen, aber das Material sollte an einem geschlossenen und überdachten Ort gelagert werden. Heftige Stöße, die ein Zerbrechen des Materials verursachen könnten, vermeiden.

Dieses Produkt ist nicht von der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) betroffen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Empfehlungen zu spezifischen Endanwendungen vor.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter. Expositionsgrenzwerte

Die Richtlinie 2004/37/EG wurde durch die Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 27.12.2017 geändert, um für die Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxidstaub einen Arbeitsplatzgrenzwert von 0,1 mg/m³ (bei 20 °C und 101,3 kPa) festzuschreiben.

ATEMBARE FEINSTAUB IN DER EUROPÄISCHEN UNION:

STOFF	INDIKATOREN	LAND/BEHÖRDE	GRENZWERTE FÜR DIE BERUFSBEDINGTE EXPOSITION 8 H TWA (mg/m ³)
Kristalline Kieselsäure: Quarz	CAS-Nr.: 14808-60-7 CE-Nr.: 238-878-4	Österreich, Estland, Finnland, Deutschland ² , Norwegen, Slowenien, Spanien	0.05
		Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Litauen, Luxemburg, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, UK	0.1
		Bulgarien	0.07
		Zypern ¹	10k/Q
		Niederlande	0.075
		Portugal	0.025
		Schweiz	0.15
		Türkei	10 mg/m ³ / %SiO ₂ + 2
		Malta ³	-
Kristalline Kieselsäure: Cristobalit Einatembare Fraktion	CAS-Nr.: 14464-46-1 CE-Nr.: 238-455-4	Österreich, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland ² , Griechenland, Litauen, Norwegen, Rumänien, Slowenien, Spanien, Schweden	0.05
		Tschechische Republik, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Polen, Slowakei, UK	0.1
		Bulgarien	0.07
		Malta ³	-
		Niederlande	0.075
		Portugal	0.025
		Schweiz	0.15
Inertter Staub Nicht spezifiziert Einatembare Fraktion		Österreich, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Norwegen, Portugal	5
		Belgien, Italien, Spanien	3
		Bulgarien, Irland, UK	4
		Deutschland ⁴	0.5
		Litauen, Rumänien	10
		Luxemburg, Schweiz	6
		Malta ³	-

Quelle: IMA-Europe. <https://ima-europe.eu/eu-policy/health-and-safety/dust-and-oels/>

Stand: Februar 2022. (1) Q: Quarzanteil - K = 1; (2) Beurteilungskriterium (Referenzwert); (3) Wenn nötig, beziehen sich die maltesischen Behörden auf Werte aus dem Vereinigten Königreich für OELVs, die in den maltesischen Rechtsvorschriften nicht existieren; (4) Definiert für eine Dichte von 1 g/cm³, d.h. für Mineralien mit einer üblichen Dichte von 2,5 g/cm³ gilt ein berechneter OEL von 1,25 mg/m³. Belgien wird ab dem 01.09.2025 einen Expositionsgrenzwert von 0,05 mg/m³ für Quarz anwenden.

Atembarer Feinstaub – USA:

STOFF	QUARZ (ATEMBAR)	CRISTOBALIT (ATEMBAR)	INERTSTAUB (ATEMBAR)
CAS-Nr.	14808-60-7	14464-46-1	-
OSHA – PEL(TWA 8 Std.)	0.05 mg/m ³	0.05 mg/m ³	5 mg/m ³
NIOSH – REL (TWA 10 Std.)	0.05 mg/m ³	0.05 mg/m ³	-
ACGIH – TLV (TWA 8 Std.)	0.025 mg/m ³	0.025 mg/m ³	-
Umsetzung aufgrund von / Gesetz	Siehe Abschnitt 16.		
AGW-Bezeichnung (falls spezifisch)	Zulässiger Expositionsgrenzwert (PEL) / Empfohlener Expositionsgrenzwert (REL) / Maximale Arbeitsplatzkonzentration (TLV)		

Quelle: OSHA's Permissible Exposure Limits – Annotated Tables <https://www.osha.gov/annotated-pels>

Atembarer Feinstaub – Australien und Neuseeland:

STOFF	Kristallines Siliziumdioxid: Quarz	Kristallines Siliziumdioxid: Cristobalit
CAS-Nr	14808-60-7	14464-46-1
AUSTRALIA OEL	Atembarer Staub 0,05 mg/m ³ (TWA 8 Std.)	Atembarer Staub 0,05 mg/m ³ (TWA 8 Std.)
NEUSEELAND (WES)	Atembarer Staub 0,025 mg/m ³ (TWA 8 Std.)	Atembarer Staub 0,025 mg/m ³ (TWA 8 Std.)

Quelle: Workplace Exposure Standards for Airborne Contaminants (update 16/12/2019) - Safe Work Australia: <https://www.safeworkaustralia.gov.au/doc/workplace-exposure-standards-airborne-contaminants-2024>; New Zealand Workplace exposure standards and biological exposure indices: <https://www.worksafe.govt.nz/topic-and-industry/monitoring/workplace-exposure-standards-and-biological-exposure-indices/>

Atembarer Feinstaub – Brasilien:

O limite de tolerância para poeira respirável, expresso em mg/m³, é dado pela seguinte fórmula:

$$L.T.R. = \frac{8}{\% \text{ quartzo} + 2} \text{ mg/m}^3$$

O limite de tolerância para poeira total (respirável e não – respirável), expresso em mg/m³, é dado pela seguinte fórmula:

$$L.T.T. = \frac{24}{\% \text{ quartzo} + 3} \text{ mg/m}^3$$

Siempre será entendido que “Quartzo” significa sílica livre cristalizada.

Fonte: NR15 – Atividades e Operações Insalubres Anexo n.º 12
Portaria 3214/78 - Limites de Tolerância para Poeiras Minerais.

Sonstige Stoffe mit festgelegten Arbeitsplatzgrenzwerten:

STOFF	IDENTIFIKATIONS- NUMMER(N)	LAND/ BEHÖRDE	GRENZWERTE FÜR DIE TÄGLICHE EXPOSITION
Pigmentruß	CAS-Nr: 1333-86-4 EG-Nr: 215-609-9	Spain	3,5 mg/m ³
		USA	3,5 mg/m ³
Titandioxid	CAS-Nr: 13463-67-7 EG-Nr: 643-044-1	Spain	10 mg/m ³
		USA	15 mg/m ³ (Gesamtstaub)
Kalzium- karbonat	CAS-Nr: 1317-65-3 EG-Nr: 615-782-4	USA	5 mg/m ³ (atembarer Feinstaub)
Eisenoxid (III) (Staub und Rauch), wie Eisen (Fe)	CAS-Nr: 1309-37-1 EG-Nr: 215-168-2	Spain	5 mg/m ³
		USA	5 mg/m ³

Source: USA: Source: OSHA's Permissible Exposure Limits – Annotated Tables <https://www.osha.gov/annotated-pels>;
Spain: Instituto Nacional de Salud y Seguridad en el Trabajo: www.insst.es

Um aktuelle spezifische Grenzwerte oder Grenzwerte für Länder zu erhalten, die hier nicht aufgeführt sind, wenden Sie sich bitte an einen kompetenten Gesundheits- und Sicherheitsfachmann oder an die lokale Regulierungsbehörde des betreffenden Landes. Die hier angegebenen Grenzwerte für die berufliche Exposition dienen nur zu Informationszwecken. Sie sind nicht bindend und müssen nicht vollständig korrekt sein.

8.1.2 Weitere Expositionsgrenzwerte unter Verwendungsbedingungen

DNEL; Exposition des Menschen: Keine Daten verfügbar.

PNEC-Werte; Exposition der Umwelt: Keine Daten verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**Allgemeine Maßnahmen:**

Zur Überwachung der Exposition gegenüber Mineralstaub und kristallinem Siliziumdioxidstaub setzen Sie sich bitte mit einem fachkundigen Experten für Arbeitshygiene in Verbindung. Staubeentwicklung minimieren. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubebelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel, muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. die Personen von staubebelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung in einem abgeschlossenen Bereich ausziehen und separat waschen.

Persönliche Schutzausrüstung:**1. Atemschutz:**

Geeignetes Atemschutzgerät mit Partikelfilter gemäß der Norm EN 143:2001 und deren Neufassungen EN 143/AC 2002 und EN 143/AC 2005 (Typ P3), N95, R95, P95 oder höher gemäß der Richtlinie OSHA 29 CFR 1910.134, genehmigt vom National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH); P1, P2 Schutz oder höher gemäß australischer AS/NZS 1716, bzw. gleichwertiger Atemschutz, der die geltenden örtlichen Bestimmungen erfüllt.

Auch beim Einsatz von Geräten mit Wasserzufuhr zur Verringerung der Staubeentwicklung bei der Bearbeitung von Silestone® XM ist stets ein geeigneter Atemschutz zu verwenden.

**2. Handschutz:**

Zur Vermeidung von Schnittverletzungen bei der Bearbeitung des Materials wird die Verwendung von Schutzhandschuhen empfohlen.

**3. Augenschutz:**

Empfohlen wird das Tragen von Schutzbrillen, welche die Anforderungen der Norm EN166:2001, der Richtlinie OSHA 29 CFR 1910.133 bzw. der geltenden örtlichen Bestimmungen erfüllen.

**4. Hautschutz:**

Es sind keine Maßnahmen zum Schutz der Haut erforderlich, aber es wird Arbeitskleidung empfohlen, um den Kontakt der Haut mit dem Staub zu vermeiden. Vor den Pausen und bei Schichtende Hände und Gesicht mit Wasser und Seife waschen, um den Staub zu entfernen.

Arbeitskleidung:

Bei der Bearbeitung von Silestone® XM staubabweisende Arbeitskleidung tragen. Arbeitskleidung nicht mit Druckluft reinigen. Absaugsysteme verwenden. Bei der Arbeit in Feuchtbereichen während der Bearbeitung mit Wasserzufuhr Gummistiefel tragen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass sich Daten auf einen Stoff beziehen, beziehen sich die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen auf das Produkt.

Aussehen:

Zustand bei 20 °C: Fest

Form: Fest, gemäß Handelssortiment

Farbe: Gemäß Handelssortiment

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: N.R.*

Produktmerkmale:

Dichte (EN-14617-1): 2133-2460 kg/m³

Dynamische Viskosität: N.R.*

pH-Wert: N.R.*

Dampfdichte bei 20 °C: N.R.*

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser bei 20 °C: N.R.*

Wasserlöslichkeit bei 20 °C: N.R.*

Zersetzungstemperatur: N.R.*

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.R.*

Explosive Eigenschaften: Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften: Nicht oxidierend

Partikeleigenschaften: N.R.*

Flüchtigkeit:

Siedepunkt bei Umgebungsluftdruck: N.R.*

Dampfdruck bei 20 °C: N.R.*

Verdampfungsgeschwindigkeit bei 20 °C: N.R.*

Entzündbarkeit:

Flammpunkt: Nicht entflammbar

Entzündbarkeit (fest, gasförmig): N.R.*

Selbstentzündungstemperatur: N.R.*

Untere Entflammbarkeitsgrenze: N.R.*

Obere Entflammbarkeitsgrenze: N.R.*

(*) N.R.: Nicht relevant aufgrund der Produkteigenschaften.

Liefert keine Informationen über Gefahren.

9.2 Sonstige Angaben

Wasseraufnahme (EN-14617-1): $\leq 0.05\% W_4$

Biegefestigkeit (EN-14617-2): $\geq 25 \text{ MPa}$.

Wärmeausdehnungskoeffizient (EN-14617-11): $(27-46) \cdot 10^{-6} \text{ } ^\circ\text{C}^{-1}$.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Lager- und Verwendungsbedingungen chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Nicht in Außenbereichen lagern oder verwenden, da das Material durch UV-Strahlung beeinträchtigt werden könnte. Heftige Stöße, die ein Zerschlagen des Materials verursachen könnten, vermeiden. Das Material nicht erhöhten Temperaturen aussetzen, um Beschädigungen zu vermeiden. Im Rahmen der vorgesehenen Nutzung keine heißen Gegenstände auf dem Material abstellen und stets geeignete Untersetzer verwenden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den toxikologischen Wirkungen

a) Akute Toxizität:

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

SCHÄTZWERT AKUTER TOXIZITÄT (ATE)

ATE oral	> 2.000 mg/Kg
ATE dermal	> 2.000 mg/Kg
ATE inhalativ	Keine Daten verfügbar.

KRISTALLINES SILIZIUMDIOXID (SiO₂): QUARZ, CRISTOBALIT

LD ₅₀ oral	> 2.000mg/Kg Gewicht (Ratte)
LD ₅₀ dermal	> 2.000 mg/Kg Gewicht (Kaninchen)
LC ₅₀ inhalativ	Zur akuten Toxizität bei Einatmen jeglicher Formen kristallinen Siliziumdioxids liegen keine spezifischen Angaben vor, die eine 100% sichere Einstufung ermöglichen würden. Es wird nicht von einer akuten Toxizität bei Einatmen ausgegangen (ausgehend von Extrapolationen von Studien, die gemäß OECD-Bestimmungen mit einem Stoff, welcher 45% Cristobalite enthält, durchgeführt wurden und keine Anzeichen für Letalität ergaben). Folglich sind aus Gründen des Tierschutzes keine weiteren Versuche gerechtfertigt.

b) Ätzung/Reizung der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition:

Der lungengängige Staub der Produkte Silestone® XM werden als STOT RE 2 klassifiziert, mit einem Gehalt an kristalliner Kieselsäure von 1-10%.

Die Einatmung von Mineral- und kristallinem Siliziumdioxidstaub (< 10 µm) über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann Pneumokoniose und Lungenfibrose (z. B. Silikose) sowie eine Verschlimmerung anderer Lungenkrankheiten (Bronchitis, Emphysem usw.) verursachen. Das Hauptsymptom der Silikose ist der Verlust von Lungkapazität.

Die Einatmung von kristallinem Siliziumdioxidstaub über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann das Risiko

für Erkrankungen wie z. B. COPD (chronisch obstruktive Lungenerkrankung), Autoimmunerkrankheiten oder Nierenerkrankungen erhöhen.

f) Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition:

Gemäß den in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten Kriterien wird dieses Produkt als STOT SE 3 eingestuft.

Sollten die geeigneten Schutzmaßnahmen nicht getroffen werden, kann der bei der mechanischen Bearbeitung dieses Materials entstehende Feinstaub die Atemwege reizen.

g) Karzinogenität:

→ **Quarz und Cristobalite (SiO₂):** Die Einatmung von kristallinem Siliziumdioxidstaub über längere Zeit und/oder in großen Mengen kann **Lungenkrebs verursachen**.

MATERIAL-KLASSIFIZIERUNG	KRISTALLINES SILIZIUMDIOXID (QUARZ UND CRISTOBALIT)
Richtlinie 2004/37/CE	Karzinogen. Kategorie 1A.
IARC	Gruppe 1. Karzinogen beim Menschen.
NTP	Als karzinogen bekannt.
OSHA	Ja. Als karzinogen eingestuft.
ACGIH	A2. Verdacht auf Karzinogenität beim Menschen.
WES	6.7A Karzinogenität bestätigt: (r)
HCIS	Karzinogen Kategorie 1A.

Je nach Farbton des Silestone® XM-Materials kann das Produkt kleine Mengen an Titanoxid (< 2,5%) aufweisen, die bei der mechanischen Bearbeitung mit dem entstehenden Staub in die Luft entweichen können.

→ **Titandioxid:** Das häufige Einatmen von Rauch/Staub über längere Zeit könnte das Risiko für Lungenerkrankungen erhöhen, wenngleich dies in epidemiologischen Studien mit Arbeitern in Umgebungen mit Titandioxidstaub nicht nachgewiesen werden konnte. Bei Nagetieren, die sehr hohen Konzentrationen ausgesetzt waren, wurden Hinweise auf Karzinogenität gemeldet. Zwei umfassende in den USA bzw. in Europa durchgeführte epidemiologische Studien mit Arbeitern in Umgebungen mit Titandioxidstaub ergaben kein erhöhtes Risiko für Lungenkrebs.

Die IARC und die Europäische Chemikalienagentur stuften TiO₂ als krebserzeugend der Kategorie 2 durch Einatmen ein.

Das Gericht der Europäischen Union hat in seinem Urteil vom 23.11.2022 beschlossen, die Einstufung von Titandioxid als inhalatives Karzinogen der Kategorie 2 zu widerrufen, wobei diese Änderung noch in die Verordnung (EG) 1272/2008 aufgenommen werden muss.

h) Erbgutverändernde Wirkung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Fortpflanzungsgefährdende Wirkung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrin wirkende Eigenschaften: Nicht relevant.

Sonstige Angaben: Nicht relevant.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Silestone® XM weisen keine Ökotoxizität auf.

Während der mechanischen Bearbeitung sollten unbedingt wassergekühlte Werkzeuge und geeignete Absaug- und Filtersysteme verwendet werden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht zutreffend.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend.

12.4 Mobilität im Boden

Nicht zutreffend.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT (persistent, bioakkumulativ und toxisch). Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als vPvB (sehr persistent und sehr bioakkumulativ).

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Nicht anwendbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verfahren der Abfallbehandlung:

Gemäß den EU-Richtlinien 2006/12/EWG und 218/850, dem Spanischen Gesetz 7/2022 und dem Königlichen Dekret 646/2020 können nicht mehr verwendete Produkte oder Ausschussprodukte auf Mülldeponien für nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden. Die bei der Nassbearbeitung des Produkts entstehenden Schlämme sind auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle zu entsorgen.

Gemäß dem European List of Waste (LoW) fallen Fragmente des Produkts unter den Abfallschlüssel 01 04 13 und die entstehenden Schlämme unter den Abfallschlüssel 01 04 99. Bitte informieren Sie sich in jedem Fall und beachten Sie die örtlich geltenden Vorschriften für die Abfallentsorgung.

Die Verpackungen des Materials Silestone® XM müssen den nationalen Vorschriften gemäß entsorgt werden. Im Allgemeinen werden sie je nach ihrer Wiederverwertbarkeit in Containern für Kunststoff oder Papier entsorgt.

14. Angaben zum Transport

ADR-RID, IMDG, IATA: Kein Gefahrgut.

UN-Nummer oder ID-Nummer: Kein Gefahrgut.

Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Kein Gefahrgut.

Transportgefahrenklassen: Kein Gefahrgut.

Verpackungsgruppe: Kein Gefahrgut.

Umweltgefahren: Meeresschadstoff: Nein.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Kein Gefahrgut.

Massengutbeförderung im Rahmen der IMO-Instrumente:

Nicht zutreffend.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**Internationale Bestimmungen:**

→ Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) (neueste Auflage 2017) – UNO.

Europäische Bestimmungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH-Verordnung) vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), aktualisiert gemäß Verordnung (EU) 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
- Richtlinie 2004/37/EG, geändert durch Richtlinie (EU) 2017/2398 vom 27.12.2017.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XIV: Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe einschl. letzter Änderungen: Nicht vorhanden bzw. nicht vorhanden in kontrollpflichtigen Mengen.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang XVII: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung: Nicht vorhanden bzw. nicht vorhanden in kontrollpflichtigen Mengen.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (CLP-Verordnung) vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

- Verordnung (EU) 2016/918 der Kommission vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.

Länderspezifische Bestimmungen – USA:

- Safety and Health Regulations for Construction 1926.1153 (www.osha.gov/laws-regs/regulations/standardnumber/1926/1926.1153).
- Occupational Safety and Health Standards 1910.1053 (<https://www.osha.gov/laws-regs/regulations/standardnumber/1910/1910.1053>).
- Californian Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Proposition 65:



HINWEIS: Dieses Produkt kann eine Exposition gegenüber kristallinem Siliziumdioxid und Titandioxid (in der Form atembare Feinstaubpartikel) bedingen, welche im US-Bundesstaat Kalifornien als krebserregend eingestuft wurden. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.P65warnings.ca.gov

Länderspezifische Bestimmungen – Australien und Neuseeland:

- Australia Hazardous Chemical Information System (HCIS) - Hazardous Chemicals: <http://hcis.safeworkaustralia.gov.au/>
- Australia Work Health and Safety Regulations 2016 - Hazardous chemicals (other than lead) requiring health monitoring.
- New Zealand Workplace Exposure Standards (WES): <https://worksafe.govt.nz>
- New Zealand Hazardous Substances and New Organisms (HSNO) Act - Classification of Chemicals.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

16.1 Rechtsvorschriften zum Thema Sicherheitsdatenblätter

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt wurde erstellt gemäß Anhang II (Anforderungen an die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015, und gemäß den Vorgaben von GHS Rev. 7 (2017).

16.2 Voller Wortlaut der Gefahren- und Sicherheitshinweise in Abschnitt 3: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

STOT RE 2: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition). Kategorie 2.

STOT SE 3: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition). Kategorie 3.

Carc. 1A: Karzinogen. Kategorie 1A.

Carc. 2: Verdacht auf karzinogene Wirkung beim Menschen.

H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H351i: Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.

H335: Kann die Atemwege reizen.

16.3 Abkürzungen und Akronyme

ACGIH: Association Advancing Occupational and Environmental Health.

ADR: Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

CAS: Nummer des Chemical Abstract Service; internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe.

LC50: Mittlere letale Konzentration.

CLP: Europäische Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

LD50: Mittlere letale Dosis.

DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Konzentration ohne Auswirkungen) (REACH).

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (UNO).

HCIS: Australia Hazardous Chemical Information System.

HCS: The Hazard Communication Standard.

HMIS: Hazardous Materials Identification System.

IARC: Internationale Agentur für Krebsforschung.

IATA: Internationale Vereinigung für Lufttransport.

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ.

NFPA: National Fire Protection Association.

NTP: Technischer Hinweis zur Prävention.

OEL: Occupational exposure limit (Arbeitsplatzgrenzwert).

UNO: Organisation der Vereinten Nationen.

OSHA: Occupational Safety and Health Administration.

PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch.

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung) (REACH).

REACH: Europäische Verordnung zur Registrierung,

Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

RID: Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

WES: New Zealand Workplace Exposure Standards.

16.4 Wichtige Literaturquellen

- <http://esis.jrc.ec.europa.eu>
- <http://echa.europa.eu>
- <http://europhrac.eu>
- <http://echemportal.org>
- <http://toxnet.nlm>
- <http://inchem.org>
- <http://epa.gov>
- <https://www.osha.gov>
- <http://insh.es>
- Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (NIOSH).
- Monographien der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC); Allgemeine Bewertung der Karzinogenität.
- Zugang zum EU-Recht: <http://eur-lex.europa.eu/>
- Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

16.5 Methoden der Informationsbewertung

Art.9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung):

Die Einstufung des Gemischs basiert im Allgemeinen auf Berechnungsmethoden, welche Daten zu den enthaltenen Stoffen verwenden (gemäß den Bestimmungen von Verordnung (EG) Nr. 1272/2008). Falls für bestimmte Gemische Daten vorliegen oder die durchgeführten Tests zur Einstufung gewichtet werden können, wird dies in den entsprechenden Abschnitten des Sicherheitsdatenblatts angegeben. Physikalische und chemische Eigenschaften siehe Abschnitt 9, toxikologische Angaben siehe Abschnitt 11, umweltbezogene Angaben siehe Abschnitt 12.

16.6 NFPA- und HMIS-Klassifizierung

Gesundheit: 1.

Entflammbarkeit: 0.

Reaktivität: 0.

16.7 Sonstige relevante Informationen

Es wird empfohlen, im Zweifelsfall bzw. vor der Verwendung oder Bereitstellung dieses Materials für andere als die angegebenen Anwendungsbereiche das Unternehmen Cosentino Global, S.L.U. (info@cosentino.com) zu kontaktieren.

Die im vorliegenden Dokument enthaltenen Angaben entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand. Dieses Dokument ist jedoch nicht als Gewährleistung hinsichtlich der enthaltenen Empfehlungen oder Hinweise zu verstehen, da sich die gegebenen Bedingungen für Verwendung und Bearbeitung des Materials unserer Kenntnis und Kontrolle entziehen.

Nichts vom Inhalt des vorliegenden Sicherheitsdatenblatts darf als Empfehlung dafür ausgelegt werden, irgendein Produkt zu benutzen, um gegen Gesetze, Sicherheitsmaßnahmen oder geltende Patente für irgendeinen Stoff oder dessen Gebrauch zu verstoßen.

Der Benutzer des Materials ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Angaben stellen in keinem Fall eine Garantie in Bezug auf spezifische Eigenschaften dar und begründen kein Vertragsverhältnis.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt (SDB) wurde unter Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und des Global harmonisierten Systems zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) verfasst.

Weitere Informationen erhalten Sie beim Cosentino Global, S.L.U. Bitte befolgen Sie bei der Bearbeitung des Materials die Anweisungen und Empfehlungen im „Leitfaden für bewährte Praktiken“, welcher auf der Webseite osh.cosentino.com zur Verfügung steht.

Weitere Informationen zu den mit der Exposition gegenüber Quarzfeinstaub verbundenen Gesundheitsrisiken finden Sie auf folgenden Webseiten:

- Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte, veröffentlicht vom Europäischen Netzwerk Quarz NEPSI (<http://www.nepsi.eu/>).
- Technischer Hinweis zur Prävention Nr. 890 des Spanischen Instituts für Sicherheit und Gesundheitsvorsorge am Arbeitsplatz (INSHT): www.insht.es/InshtWeb/Contenidos/Documentacion/FichasTecnicas/NTP/Ficheros/821a921/890w.pdf
- OSHA-Richtlinie für atembares kristallines Siliziumdioxid: www.osha.gov/dsg/topics/silicacrystalline/index.html
- Californian Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986 – Proposition 65: <https://oehha.ca.gov/chemicals/silica-crystalline-respirable>
- Safe Work Australia - Crystalline silica and silicosis: <https://www.safeworkaustralia.gov.au/safety-topic/hazards/crystalline-silica-and-silicosis>

COSENTINO®

Ctra. Baza a Huercal-Overa, km 59 / 04850
Cantoria - Almeria (Spanien) / Tel.: +34 950 444 175
info@cosentino.com / www.cosentino.com



(*) Erhalten Sie mehr Information zu den einzelnen Farben
mit NSF Zertifizierung über die Webseite www.nsf.org

REV. 01 - 02/2024